

W€ITBLICK

Nachrichten aus den Bereichen Steuer, Vorsorge und Versorgung

Ausgabe Oktober 2024

Ihr Vorsorgejournal

2,05 Euro



Steuern sollen gesenkt werden

Steuerpläne der Regierung liegen auf dem Tisch

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf das Existenzminimum nicht der Einkommensbesteuerung unterworfen werden. Dies wird durch den Grundfreibetrag berücksichtigt. Die allgemeine jährliche Teuerung führt zur jährlichen Anpassung des Existenzminimums. Alle zwei Jahre legt die Bundesregierung einen Bericht über das Existenzminimum vor. Im November erscheint der 15. Existenzminimumbericht aus dem das Existenzminimum und somit der Grundfreibetrag für die Jahre 2025 und 2026 hervorgeht.

Im Vorgriff auf den Bericht hat der Bundesfinanzminister Christian Lindner die voraussichtliche Erhöhung des Grundfreibetrags um 300 € für 2025 auf 12.084 € bekannt gegeben. Alle Bürgerinnen und Bürger mit einem zu versteuernden Einkommen bis zu 12.084 € zahlen 2025 keine Steuern. Im Jahr 2026 ist eine weitere Anhebung des Grundfreibetrags auf 12.336 € vorgesehen. Im Zusammenhang der Anhebung des Grundfreibetrags wird es 2025 und 2026

zu einer inflationsbedingten Anpassung des Steuertarifs kommen. Der Spitzensteuersatz von 42 % bleibt erhalten. Er wird nächstes Jahr bei einem um 2,5 % höheren zu versteuernden Einkommen einsetzen, statt ab 66.761 €, ab 68.430 €. Eine weitere Fortschreibung um zwei Prozent auf 69.799 € ist 2026 vorgesehen. Der „Reichensteuersatz“ von 45 % gilt indes unverändert weiter für Einkommensbezieher ab 277.826 €. Für zusammen veranlagte Ehepaare gelten die doppelten Einkommen.

Mehr Steuerpflichtige werden vom Solidaritätszuschlag befreit. Der Solidaritätszuschlag wird 2025 erst bei einer Einkommensteuerschuld über 19.950 € erhoben, in diesem Jahr bei über 18.130 €. Davon sind 2025 alleinstehende Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen über 73.463 € betroffen, zusammen veranlagte Ehepaare über 146.926 €.

Wie hoch die Steuerentlastung im Jahr 2025 ist, zeigen die Beispiele auf Seite 2.

Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrags in Euro



* Rückwirkende Anhebung auf 11.784 Euro vorgesehen; ** voraussichtliche Werte



Liebe Leserin, lieber Leser,

die aktuellen Steuerpläne der Bundesregierung bringen Entlastungen, doch gleichzeitig steigen die Höchstbeiträge zur Sozialversicherung.

Erfreulich ist jedoch die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere für Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen.

Aufmerksamkeit verdienen die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die Pflege von Angehörigen, der wachsende Bedeutung zukommt.

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen

G. Smetana *G. Smetana*
Gerhard Smetana Gerlinde Smetana
Finanzdienstleistungen Smetana

Trotz Steuersenkung weniger im Geldbeutel

Sozialversicherungsbeiträge können die Wirkung der Steuersenkung aufheben

Ein kleiner Teil der Steuersenkung soll bereits noch in diesem Jahr wirken. Nach dem „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024“ will die Bundesregierung den Grundfreibetrag rückwirkend für 2024 von 11.604 € um 180 € auf 11.784 € erhöhen, der wie auf Seite 1 berichtet, 2025 weiter auf 12.084 € angehoben werden soll.

Steuersenkung bis über 1.000 Euro

In der unten stehenden Tabelle „Einkommensplus 2025“ ist im Steuersenkungsbetrag 2025 die beabsichtigte Steueränderung für 2024 eingeschlossen.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer bezieht 2024 ein Jahresgehalt von 72.000 €. Zu versteuern sind 57.734 €. Die Einkommensteuer beträgt vor den noch nicht verabschiedeten Steuergesetzen 13.793 €. 2025, nach Inkrafttreten der Gesetze, beträgt die Einkommensteuer bei gleichem Gehalt 13.390 €, demnach 403 € weniger.

Kindergeld oder Kinderfreibetrag

Das Kindergeld von 250 € pro Kind soll zum 1. Januar 2025 um 5 € auf 255 € im Monat pro Kind steigen und nochmals um weitere 4 € auf 259 € ab 1. Januar 2026.

Wenn Sie Kinder haben, erhalten Sie das Kindergeld oder die Berücksichtigung eines Kinderfreibetrags und eines Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes im Steuerbescheid. Das Finanzamt nimmt die Günstigerprüfung vor.

Während der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes unverändert für ein Ehepaar bei jährlich

2.928 € verharret, ist eine rückwirkende Anhebung des Kinderfreibetrags für 2024 von 6.384 € auf 6.612 € und nächstes Jahr auf 6.672 € sowie 2026 auf 6.828 € vorgesehen. Jedem Elternteil stehen die Freibeträge zur Hälfte zu.

Der Kinderfreibetrag mit dem Kinderbetreuungsfreibetrag wird bei der Einkommensteuerberechnung berücksichtigt, wenn der Steuervorteil höher ist als das Kindergeld. Zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Eltern profitieren von dem Kinderfreibetrag 2025 ab einem zu versteuernden Einkommen von rund 85.000 €. Der Vorteil beträgt bis zu 972 € bei einem zu versteuernden Einkommen ab 146.000 €.

Berechnung des Kinderfreibetrags

Ohne Abzug des Kinderfreibetrags hat das Ehepaar mit einem Kind und einem zu versteuernden Einkommen von 100.000 € eine Steuerbelastung 2025 von 21.394 €. Das zuständige Finanzamt zieht den Kinderfreibetrag von 9.600 € (einschließlich Betreuungsfreibetrag) von 100.000 € ab, sodass sich die Einkommensteuer um 3.326 € auf 18.068 € vermindert. Die Minderung der Einkommensteuer durch den Kinderfreibetrag übersteigt das Kindergeld von 3.060 € im Jahr (12 x 255 €).

Weniger Steuern - höhere Abgaben

Die Steuern werden gesenkt, die Sozialabgaben gehen nach oben. Unterm Strich bleibt nicht viel übrig.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Steuerklasse I und IV haben bis zu einem derzeitigen Bruttogehalt von 5.175 € einen Lohn-/Einkommensteuervorteil von rund 0,45 % ihres Gehalts. Allerdings wird dieser Steuervorteil größtenteils zunichte gemacht, falls die Beitragssätze für den

Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung und der Pflegeversicherung zusammen bis zu einem Prozentpunkt steigen (S. 3), von dem Arbeitnehmer die Hälfte tragen.

Einkommensplus schwindet

Beispiel: Bruttogehalt	4.000,00 €
Nettogehalt 2024	2.602,42 €
Nettogehalt 2025	2.615,84 €
Nettogehalt 2025 bei Erhöhung der Sozialabgaben des Arbeitnehmers	
- um 0,40 Prozent	2.604,84 €
- um 0,45 Prozent	2.603,42 €
- um 0,50 Prozent	2.602,09 €

Arbeitnehmer alleinstehend StKI bzw. verheiratet StKI IV

Beziehen Sie 2025 ein Bruttogehalt, das über der Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung dieses Jahres von 5.175 € liegt, spüren Sie 2025 von der Steuersenkung weniger bis gar nichts. Wenn Ihr Gehalt nahe an der neuen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung oder darüber liegt, schwindet der Vorteil ganz.

Allein die höheren Sozialabgaben aufgrund der Beitragsbemessungsgrenzen 2025 übertreffen bei einem Monatsbruttogehalt ab 8.000 € den Steuervorteil und führen zu einem geringeren verfügbaren Nettogehalt als 2024.

Weniger Netto 2025 bei hohem Gehalt

Beispiel: Bruttogehalt	8.000,00 €
Nettogehalt 2024	4.694,04 €
Nettogehalt 2025	4.692,91 €
Differenz zu 2024	-1,13 €

Beispiel: Bruttogehalt	9.000,00 €
Nettogehalt 2024	5.224,06 €
Nettogehalt 2025	5.219,87 €
Differenz zu 2024	-4,19 €

Arbeitnehmer alleinstehend StKI bzw. verheiratet StKI IV; Keine Steigerung der Beitragssätze in der Kranken- und Pflegeversicherung 2025 berücksichtigt.

Einkommensplus 2025 durch Steuersenkungen und Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen in Euro

Jahresbruttogehalt	2024			2025			2025 Netto + / -	
	Steuern	Sozialabgaben	Netto	Steuern	Sozialabgaben	Netto	im Jahr	im Monat
36.000	3.805,00	7.578,00	24.617,00	3.671,00	7.578,00	24.751,00	134,00	11,17
48.000	6.667,00	10.104,00	31.229,00	6.506,00	10.104,00	31.390,00	161,00	13,42
60.000	9.867,00	12.630,00	37.503,00	9.670,00	12.630,00	37.700,00	197,00	16,42
72.000	13.793,00	14.121,60	44.085,40	13.390,00	14.544,72	44.065,28	-20,12	-1,68
84.000	18.227,35	15.393,60	50.379,05	17.743,00	15.816,72	50.440,28	61,23	5,10
96.000	23.578,41	16.093,20	56.328,39	22.596,43	17.088,72	56.314,85	-13,54	-1,13
108.000	29.218,17	16.093,20	62.688,63	28.209,33	17.152,32	62.638,35	-50,28	-4,19
120.000	34.857,93	16.093,20	69.048,87	33.849,09	17.152,32	68.998,59	-50,28	-4,19

Steuer für Alleinstehende StKI I sowie für Verheiratete StKI IV ohne Kinder nach Steuertarif Januar 2024 und 2025 (Entwurf des Gesetzes zur Steuerfortentwicklung); mögliche Erhöhungen der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht berücksichtigt.

Höchstbeiträge der Sozialversicherung steigen stark

Steigerung hängt vom Lohnzuwachs ab

Im kommenden Jahr bleiben voraussichtlich nur die Beitragssätze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung stabil.

Beitragsbemessungsgrenzen

Viele Arbeitnehmer sind von höheren Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung betroffen, die zu einer erheblichen Steigerung der Höchstbeiträge in der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung führen. Die ab 2025 im gesamten Bundesgebiet gleichen Beitragsbemessungsgrenzen hängen vom kräftigen Lohnzuwachs in Deutschland von 6,44 % im Jahr 2023 ab. In der Kranken- und Pflegeversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze von 5.175 € auf 5.512,50 € im Monat und in der Renten- und Arbeitslosenversicherung im Westen von 7.550 € auf 8.050 €, im Osten von 7.450 € auf 8.050 €. Die Sozialabgaben der Arbeitnehmer summieren sich bis auf 1.429,36 € im Monat.

Für Arbeitnehmer im Westen führen die neuen Beitragsbemessungsgrenzen

zu einer monatlichen Erhöhung ihrer Sozialabgaben bis zu 88,26 € und im Osten bis zu 98,86 €.

Kranken- und Pflegeversicherung

Es wird angenommen, dass der durchschnittliche Zusatzbeitrag der Krankenkasse bis zu 0,7 Prozentpunkte steigen und eine Anpassung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung um 0,3 % auf 3,7 % vorgenommen werden könnte. Arbeitnehmer müssten zusätzlich die Hälfte davon tragen. 22 Krankenkassen haben bereits die Erhöhung ihres Zusatzbeitrags für 2025 angekündigt. Im November werden die Beitragssätze der Sozialversicherung bekannt gegeben.

Geringfügigkeitsgrenze steigt

Die neue Minijobgrenze von 556 € aufgrund des festgesetzten Mindeststundenlohns ab 2025 auf 12,82 € ist auch die Mindestbeitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für freiwillig Versicherte beträgt der Mindestbeitrag 103,07 €.

Höherer Regelbeitrag

Für pflichtversicherte Selbstständige beträgt der Regelbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung 696,57 €. Dies sind für Selbstständige im Westen 39,06 €, im Osten 52,08 € mehr im Monat als 2024. Ein Monatseinkommen von 3.745 € ist mit diesem Regelbeitrag versichert.

Langsamer Rentenzuwachs

Versicherte leisten 2025 höhere Mindest-, Regel- und Höchstbeiträge zur Rentenversicherung, doch ihre Rentenanwartschaft wächst spärlicher.

Altersrentenanwartschaft (AR) in Euro				
Beitrag	2024	AR	2025	AR
MB	100,07	0,47	103,42	0,43
RB	657,51	3,06	696,57	2,92
HB	1.404,30	6,55	1.497,30	6,27

MB = Mindestbeitrag RB= Regelbeitrag HB = Höchstbeitrag

Ein Höchstbeitrag von 2024 verbessert eine Altersrentenanwartschaft um 6,55 €, der um 93 € höhere Höchstbeitrag 2025 hebt die Rentenanwartschaft nur um 6,27 € an.

Betriebliche Altersversorgung wird weiter verbessert

bAV insbesondere für untere Gehaltsbezieher erleichtert

Die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) sieht die Bundesregierung als ein wichtiges Ziel an. Trotz des angestrebten Haltens des Rentenniveaus auf 48 %, betrachtet sie die zusätzliche Altersversorgung als notwendig.

Verbreitung der bAV hat zugenommen

Mit der Verpflichtung des Arbeitgebers, Arbeitnehmern einen Anspruch auf eine Entgeltumwandlung zuzusichern und sich zu beteiligen, hat der Gesetzgeber 2019 den ersten großen Schritt zur Verbreitung der bAV getan.

Entgeltumwandlung bis 644 Euro

Bei der Entgeltumwandlung lässt der Arbeitnehmer einen Teil seines Gehalts in eine betriebliche Altersversorgung fließen, aus der er im Alter eine lebenslange Rente erhält. Der in Versorgungslohn umwandelbare Betrag ist dynamisch, abhängig von der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Arbeitnehmer können davon bis zu 8 % steuerfrei und 4 % sozialversicherungsfrei in die bAV investieren und erhalten zusätzlich bis zu 15 % des Umwandlungsbetrags vom Arbeitgeber dazu. Im kommenden Jahr können Arbeitnehmer

durch die auf 8.050 € steigende Beitragsbemessungsgrenze bis zu 644 € im Monat steuerfrei, davon 322 € sozialversicherungsfrei in eine bAV fließen lassen. Die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit sowie der Arbeitgeberzuschuss bewirken, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer effektiv nur rund die Hälfte des Entgeltumwandlungsbetrags aufbringen.

bAV für Geringverdiener

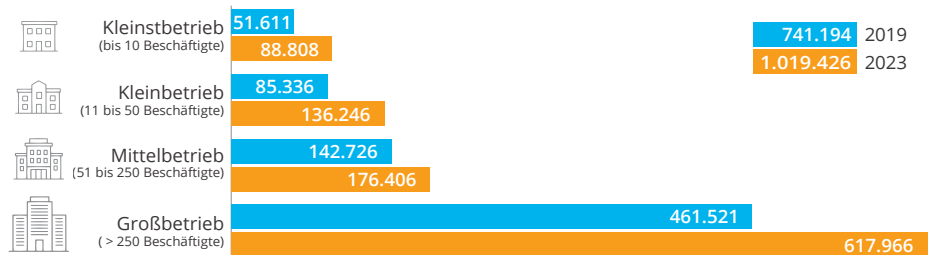
Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wegen ihres geringen Bruttogehalts keine oder nur sehr wenig Steuern zahlen, hat der Gesetzgeber mit der Einführung eines Förderbetrags ab 2019 die betriebliche Altersversorgung für Geringverdiener verbessert. Gibt der Arbeitgeber Arbeitnehmern, die derzeit bis

zu 2.575 € brutto im Monat verdienen, für deren Entgeltumwandlung einen Zuschuss von mindestens 240 bis zu 960 € im Jahr dazu, erhält der Arbeitgeber 30 % des Zuschusses, bis zu 288 €, vom Staat als Förderbetrag zurück.

Verbesserungen ab 2025

Die Verbesserungen ab 2025 sehen vor, dass mehr Arbeitnehmer zuschussberechtigt werden und einen höheren Zuschuss erhalten können. Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten mit einem Bruttogehalt bis zu 2.898 €, 3 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, einen Zuschuss von 240 € bis 1.200 € jährlich zur bAV geben, bekommen vom Staat 30 %, bis 360 € als Förderbetrag zurück.

Anzahl der Arbeitnehmer mit bAV-Förderbetrag



Quelle: Statistisches Bundesamt

Pflege von Angehörigen nimmt zu

Gesetzliche Rentenversicherung sieht Leistungen für ehrenamtliche Pflege vor

Mit über 5,2 Millionen Pflegebedürftigen in Deutschland ist die Zahl der zu Pflegenden rapide gestiegen. Die meisten Pflegebedürftigen wollen so lange wie möglich in ihren eigenen vier Wänden bleiben, gepflegt von ihren Angehörigen. Nicht nur weil die Zusatzkosten im Pflegeheim unerschwinglich geworden sind.

Nach dem Bericht des Verbands der Ersatzkassen e.V. (vdek) müssen Pflegenden für die Unterbringung im Heim neben den von der Pflegekasse übernommenen Pflegekosten im Bundesdurchschnitt 2.871 € für einen monatlichen Aufenthalt aufbringen. Mit dem Einzug ins Pflegeheim, endet der Anspruch auf Pflegegeld.

Die Pflegebedürftigen erhalten in der häuslichen Pflege nur Pflegegeld oder bei Unterstützung durch einen ambulanten Pflegedienst die Pflegesachleistung oder eine Kombination aus beiden Leistungen. Ab 2025 werden die Leistungen der Pflegekasse um 4,5 % erhöht.

späteren Rente entsteht, versucht die gesetzliche Rentenversicherung durch eine Pflichtversicherung der Pflegeperson auszugleichen.

Die Rentenversicherung sieht eine Rente für ehrenamtliche Pfleger und Pflegerinnen vor, die sich nach dem Pflegegrad des Pflegebedürftigen und der Leistung der Pflegekasse richtet.

Rentenleistungen für die häusliche Pflege werden erworben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der Pflegebedürftige muss mindestens im Pflegegrad 2 sein;
- Die Pflege darf nicht erwerbsmäßig sein;
- Die Pflege in der häuslichen Umgebung muss mindestens zehn Stunden betragen, verteilt auf mindestens zwei Tage pro Woche, und länger als zwei Monate andauern;
- Die ehrenamtliche Pflegeperson darf höchstens 30 Stunden in der Woche berufstätig sein;



- Die Pflegeperson darf noch nicht die Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung erreicht haben und die Altersrente beziehen.

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt die gesetzliche oder private Pflegeversicherung für die Pflegeperson. Versichert ist die Pflegeperson als habe sie 2025 einen Verdienst von mindestens 707,81 € und höchstens 3.745 € im Monat. Das zugrunde gelegte versicherte Entgelt bestimmt sich nach der sich jährlich verändernden Bezugsgröße.

Leistungen der Pflegekasse ab 2025			
Pflegegrad	Pflegegeld	Pflegesachleistung	Stationäre Pflege
2	347 €	796 €	805 €
3	599 €	1.497 €	1.319 €
4	800 €	1.858 €	1.855 €
5	990 €	2.299 €	2.096 €

Versichertes Entgelt und Altersrentenanwartschaft ab 1. Januar 2025 für einen Monat der häuslichen Pflege, nach Pflegegrad und Leistung						
Pflegegrad	Pflegegeld		Pflegesachleistung		Kombinationsleistung	
	versichertes Entgelt 2025	Altersrente	versichertes Entgelt 2025	Altersrente	versichertes Entgelt 2025	Altersrente
2	1.011,15 €	0,79 €	707,81 €	0,55 €	859,48 €	0,67 €
3	1.610,35 €	1,25 €	1.127,25 €	0,88 €	1.368,80 €	1,07 €
4	2.621,50 €	2,04 €	1.835,05 €	1,43 €	2.228,28 €	1,73 €
5	3.745,00 €	2,92 €	2.621,50 €	2,04 €	3.183,25 €	2,48 €

4,4 Millionen Pflegebedürftige werden von ihren Familienangehörigen, Freunden und Bekannten alleine oder mit ambulanten Pflegediensten zusammen gepflegt. Oft stoßen die ehrenamtlichen Helfer bei der Pflege an ihre Belastungsgrenzen und müssen ihre eigene Berufstätigkeit ganz oder teilweise aufgeben. Die Lücke, die ihnen dadurch bei der eigenen

Beispiel: Eine pflegebedürftige Frau im Pflegegrad 3 wird von ihrer Tochter 24 Stunden wöchentlich an fünf Tagen in der Woche gepflegt. An zwei Tagen übernimmt ein Pflegedienst die Pflege. Die Pflegebedürftige bezieht Kombinationsleistungen. Die Pflegeversicherung zahlt für einen Rentenanspruch der Tochter den Rentenversicherungsbeitrag von 18,6 % aus einem fiktiven monatlichen Entgelt 2025 von 1.368,80 €, aus dem sich 2025 eine monatliche Brutto-Altersrentenanwartschaft von 1,07 € ergibt.

Dieses Magazin stellt Ihnen bereit



Herausgeber

Finanzdienstleistungen Smetana GmbH & Co. KG

Exklusivpartner der Württembergischen Versicherung AG
Hans-Lingl-Straße 18
86381 Krumbach

Telefon: +49 (0) 8282 / 82 85 71

E-Mail: smetana@wuerttembergische.de
Web: finanzdienstleistungen-smetana.de

Eingetragen im Versicherungsvermittlerregister und Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 Gewerbeordnung als Versicherungsvertreter (Einfirmenvertreter).

Registrierungsnummern:

Finanzdienstleistungen Smetana Verwaltungs GmbH
§ 34 d GewO: D-GX9P-SGDJ5-43
§ 34 i GewO: D-W-155-YTDA-00

Gerlinde Smetana

§ 34 d GewO: D-NOKQ-SSV1H-67
§ 34 i GewO: D-W-155-AEAB-09

Gerhard Smetana

§ 34 d GewO: D-ZJOE-GT7SM-65
§ 34 i GewO: D-W-155-HY97-53

Aufsichtsbehörde

IHK für München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 2
80333 München

Schlichtungsstelle

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632,
10006 Berlin, Ombudsmann für private Kranken-/
Pflegeversicherungen, Postfach 060222, 10052 Berlin.

Redaktion und Konzeption

SCHALLÖHR VERLAG GmbH
Milchberg 24
82335 Berg

Tel.: 08151 / 287 98
Fax: 08151 / 286 66

E-Mail: info@schalloeher-verlag.de
Web: www.schalloeher-verlag.de

Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut Schallöhr
HRB 163225 Amtsgericht München
Verantwortlich für den Inhalt: André Schallöhr

Fotoquellen & Illustrationen: SCHALLÖHR VERLAG GmbH; stock.adobe.com © ke

Erscheinungstermin nächste Ausgabe: 10.04.2025
Erscheinungsweise: 2-mal jährlich

Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Alle Personenbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.
Nachdruck, Vervielfältigungen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.